

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

31 (4.8.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524046](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524046)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1863.**      Dienstag, 4. August.      **N<sup>o</sup>. 31.**

## Bekanntmachungen.

1) Wegen vorzunehmender Neupflasterung mit behauenen Steinen wird die Schüttingstraße vom 5. August d. J. an auf etwa 8 Tage für Fuhrwerke gesperrt werden müssen.

Wegen der während des ganzen Monats August dauernden Neupflasterung der Ofenerstraße von der Haarenthorsbrücke bis zur Auguststraße wird eine Aufhebung des Wagenverkehrs nicht eintreten.  
(1863 Juli 31.)

2) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1862 nach dem 1. März geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 15. August d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betr. Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termines werden ärztliche Bescheinigungen über geschene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschenen Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. begleicht. (1863 Juni 26.)

3) Die nach Art. 19. des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Oldenburgische Brandcasse, alle 5 Jahre vom Magistrat unter Zuziehung der Schätzer und zweier vom Gemeinderath gewählter ortskundiger Personen vorzunehmende allgemeine Prüfung der Versicherungsanschlüge soll im Bezirk der Stadt Oldenburg im September d. J. vorgenommen werden.

Die Eigenthümer der bei der Brandcasse versicherten Gebäude werden davon mit der Anheimgabe in Kenntniß gesetzt, eine etwaige von ihnen gewünschte neue Einschätzung ihrer Gebäude vor dem 1. September d. J. beim Magistrat beantragen zu wollen, indem nach dem Schlusse der Prüfung angenommen werden wird, daß die in den Registern aufgeführten Versicherungssummen dem



nach Maßgabe der Vorschriften der neuen Anweisung zu ermitteln und zu versichernden Werthe der Gebäude entsprechen.

(1863 Juli 29.)

4) Am heutigen Tage ist das bei hiesigem Amte deponirte Testament des verstorbenen pensionirten Hautboisten Hermann Kruse hieselbst in unterzeichnetem Amtsgericht publicirt worden.

(Amtsgericht Abth. I. 1863 Juli 27.)

5) Es sind als Vormünder bestellt:

1. über die minderjährigen Kinder des weil. Mauermanns Joh. Harms zum Bürgerfelde: der Landmann Johann Bernhard Ahlers zum Bürgerfelde.

2. über den minderjährigen Sohn des weil. Arbeiters Johann Hinrich Hellbusch in Oldenburg: die Wittve des genannten J. H. Hellbusch und der Anbauer Gerhard Hinrich Renken zu Aplerberg.

(Amtsgericht Abth. I.)

6) Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Messer, 1 Stück Geld.

### Zum Statut V. der Stadtgemeinde Oldenburg.

Art. 1. Der Kleinhandel und das Wirthschaftsgewerbe sollen in der Stadt Oldenburg künftig weder in einer Person, noch in einem Hause vereinigt werden.

Schon im Sept. v. J. wandte sich der am Markt hieselbst wohnhafte Kaufmann D. mit einem Gesuch an den Magistrat, bei Großh. Reg. befürworten zu wollen, daß ihm gestattet werde, in dem von ihm angekauften vormals Hinrichsschen Hause fortan die Gastwirthschaft zu betreiben, da in der so sehr verkehrreichen Marktgegend in dieser Beziehung für das Bedürfniß des Publikums, namentlich eines mit Pferden vom Lande hereinkommenden, offenbar noch nicht genügend gesorgt sei. Der Magistrat dagegen war der Ansicht, daß im allgemeinen durchaus kein Bedürfniß vorliege, die Brantweinschänken am Marktplatz zu vermehren, daß im Gegentheil eher auf die Verminderung solcher Bedacht genommen werden müsse, und aus diesem Grunde ja auch mit nicht unbedeutenden pekuniären Opfern für die Stadt die Wirthschaft im Rathskeller und in der Rathsbude aufgehoben, und in der Stadtwage nur Schenkwirthschaft mit Ausschluß des Brantweinschanks gestattet sei. Auch für die Unterbringung des Zugviehs der mit eigenem Fuhrwerk zur Stadt kommenden Landleute sei die Concessionirung einer neuen Wirthschaft nicht nothwendig, da dasselbe seither in den Ställen hinter Jüls und Heinemanns Hause und den gleichfalls mitbenutzten supplikantischen Ställen genügendes Unterkommen gefunden habe. Doch würde der Magistrat die Ertheilung der Wirthschaftsconcession für das z. B. vom Suppli-



kanten bewohnte Haus, wenn derselbe alsdann den Kleinhandel aufzugeben sich verpflichte, allenfalls aus dem Grunde empfehlen können, weil der hinter diesem Hause vorhandene Stallraum vielleicht doch nicht zu entbehren und für die Aufstellung der Wagen hinreichender Platz vor dem Hause auf dem Marktplatz vorhanden sei. Ein solcher Raum sei dagegen in der Nähe des vom Supplikanten angekauften Hinrichsschen Hauses überall nicht vorhanden, dasselbe liege mit seinen Nebengebäuden an drei sehr engen Straßen, die ebenso wenig wie der zunächst belegene Theil des Marktplatzes die Aufstellung von Wagen zuließen.

Auf den im vorstehenden Sinne vom Magistrat Großherz. Regierung erstatteten Bericht ward von dieser sodann verfügt, daß dem Supplikanten die Concession zur Wirthschaft in seiner bisherigen Wohnung unter der Bedingung ertheilt werden solle, daß er auf die Ausübung des Kleinhandels verzichte.

Nachdem Supplikant darauf vor dem Magistrat erklärt hatte, daß er demnach in dem von ihm bisher bewohnten Hause die Gastwirthschaft betreiben, den seitherigen Kleinhandel vom 1. Mai d. J. an aufgeben und um Ausfertigung der Wirthschaftsconcession von diesem Zeitpunkte an bitten wolle, ist ihm die erbetene Concession unterm 30. April d. J. von Gr. Reg. ertheilt.

Da nun bisher niemals die Rede davon gewesen war, daß D. in dem vormals Hinrichsschen Hause ein zweites Geschäft betreiben wolle, der Magistrat aus allem bisher Verhandelten vielmehr nicht anders annehmen konnte, als daß D. den Kleinhandel wirklich definitiv aufgeben und sich auf Gastwirthschaft zu beschränken beabsichtige, so wurde man nicht wenig überrascht, als die Ehefrau D. am 4. Mai auf dem Rathhause erschien und kurzweg erklärte, daß seit dem 1. Mai ihr Mann für seine alleinige Rechnung in ihrem bisherigen Hause die Gastwirthschaft, sie dagegen in dem vormals Hinrichsschen Hause für ihre alleinige Rechnung ein Kolonialwaarengeschäft und Kleinhandel betreibe. Unzweifelhaft schien dem Magistrat hier eine nicht zu duldennde Umgehung des Statuts V. vorzuliegen und als weitere Nachforschungen nun noch herausgestellt hatten, daß D. und Ehefrau erst nachdem sie die Wirthschaftsconcession am 1. Mai erhalten, am 2. Mai die bis so weit unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben und sodann die beiden Separatgeschäfte eröffnet hatten, hielt sich der Magistrat für verpflichtet, die Sache Großherz. Reg. mit dem Antrage vorzulegen, dem D. die nach Vorstehendem gewissermaßen als erschlichen zu betrachtende Concession zur Gastwirthschaft wieder zu entziehen, da dieselbe voraussichtlich auch nicht ertheilt, jedenfalls vom Magistrat nicht befürwortet wäre, wenn man das von D. beabsichtigte Verfahren geahnt hätte.



Von Großh. Regier. ist mittelst Rescripts vom 4./6. Juni darauf indessen erwiedert: daß die Regierung in dem Verfahren des Gastwirth D. keinen Verstoß gegen die Vorschrift des Statuts V. der Stadt Oldenburg finde und es daher nicht geboten erachte, die beantragte Zurücknahme der ertheilten Wirthschaftsconcession zu verfügen.

**Allerlei.**

Auf dem Pferdemarkt am 3. d. M. waren aufgetrieben resp. in den Ställen zum Verkauf ausgestellt:

alte Pferde . . . . .	1047
Enter . . . . .	194
Füllen . . . . .	75

Vor dem Markt verkauft und abgeführt:

alte Pferde . . . . .	155
Enter . . . . .	18

1489 Stück.

Der Handel war mittelmäßig belebt.

Beleuchtungstabelle für den Monat August 1863:

Datum.	Volle Beleuchtung.		Theilweise Beleuchtung	
	Uhr.	Uhr.	Uhr.	Uhr.
1-4.	keine		keine	
5.	9-11			
6. ☾	9-11		11-12	
7.	9-11		11-1	
8.	9-11		11-3	
9.	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3	
9-13.	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3	
14. ●	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3	
15.	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3	
16.	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
17.	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
18.	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
19.	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
20.	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
21.	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
22.	9 -11		11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
23. ☽			9-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
24.			10-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
25.			11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
26.			1-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
27. 28. ☉ 29. 30. 31.	keine		keine.	

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

